

Resolution des Kreistages Verden: Gasförderung im Kreisgebiet verringern – mehr Rechte für betroffene Kommunen!

Der Kreistag des Landkreises Verden hat in seiner Sitzung am 17.06.2016 die nachfolgend aufgeführte Resolution beschlossen:

Das Erdbeben vom 22.04.2016 mit einer Lokalmagnitude von 3,1 und einer Schwinggeschwindigkeit von 4,9 Millimeter pro Sekunde hat erneut die großen und vor allem unkalkulierbaren Gefahren der Gasförderung im Landkreis Verden aufgezeigt.

Der Kreistag des Landkreises Verden anerkennt die begründete Besorgnis vieler Bürgerinnen und Bürger angesichts der fortgesetzten Förderung von Kohlenwasserstoffen (Erdgas und Erdöl) und der in diesem Zusammenhang bekannten oder vermuteten Risiken (unter anderem Erdbeben, Trinkwasser-Belastung, noch nicht genau erforschte Krebsfälle, ungelöste Entsorgung von Lagerstättenwasser und deren Auswirkungen und Risiken, Lärmemissionen, zusätzliche Risiken bei Einsatz von Fracking).

Dies ist angesichts der zunehmenden Belastungen und Risiken nicht vertretbar. Im Landkreis Verden befinden sich aktuell 19 aktive Förderbohrungen, eine weitere Förderbohrung (Völkersen Z8a) steht kurz vor der kommerziellen Inbetriebnahme sowie eine in einer Wasserschutzzone gelegene Verpressbohrstelle. Diese ist nur gut 550 Meter Luftlinie vom ersten der insgesamt sieben dort befindlichen Trinkwasserbrunnen entfernt.

Daher fordert der Kreistag die DEA AG auf:

1. Die Akquise von Grundstücken für neue Gasbohrstellen auf dem Gebiet des Landkreises unverzüglich einzustellen.
2. Bis zum 30.9.2016 einen Lösungsvorschlag zu erarbeiten, der geeignet ist, die Gefahr weiterer Erdbeben entscheidend zu minimieren, auch wenn dadurch eine Drosselung der Förderkapazität einhergeht.
3. Auf die Genehmigung für das Verpressen von Lagerstättenwasser in der WSZ Panzenberg freiwillig zu verzichten (Akt des guten Willens).

Die geltenden gesetzlichen Rahmenbedingungen des Bergrechts und des Wasserrechts räumen dem Landkreis Verden als Untere Wasserbehörde nur sehr eingeschränkte Mitgestaltungsmöglichkeiten bei der Genehmigung neuer Förderstellen ein.

Auf dieses grundlegende Problem und vor allem die notwendige Erweiterung der kommunalen Kompetenzen hat der Landkreis zuletzt in der Stellungnahme zu den Referentenentwürfen aus Januar 2015 hingewiesen.

Der Kreistag des Landkreises Verden fordert darüber hinaus vom Bund in den laufenden

Beratungen zur Novelle des Bundesberggesetzes und des Wasserhaushaltsgesetzes sowie der begleitenden Vorschriften nachstehende Forderungen gesetzlich zu verankern:

1. Eine grundsätzliche Umweltverträglichkeitsprüfungs-Pflicht für alle Bohrungen in konventionellen und unkonventionellen Kohlenwasserstoffvorkommen um eventuelle Umweltschäden ausschließen zu können. Die rechtlichen Stellungen der Unteren Wasserbehörde und weiter beteiligten Behörden der unteren Verwaltungsebene sind dahingehend zu ändern, dass eine wirksame Einflussnahme gegeben ist.
2. Einen grundsätzlichen Stopp der Lagerstättenwasserverpressung unabhängig von der beabsichtigten Tiefe, anstatt dessen eine oberirdische Reinigung und Lagerung der Restbestände als Sondermüll.
3. Damit verbunden muss auch die gesetzliche Möglichkeit geschaffen werden, bestehende Verpress- und Fördergenehmigungen in Wasserschutz-zonen mit kurzen Übergangsfristen zu widerrufen.
4. Ein generelles Frackingverbot sowohl in konventionellen als auch unkonventionellen Kohlenwasserstoff-Lagerstätten, da Umweltrisiken, speziell auch Langzeitrisiken (für Boden, Trinkwasser und Luft) nicht sicher dauerhaft ausgeschlossen werden können. Dieses auch nicht unter Verwendung von Frackfluiden, die nicht oder nur schwach wassergefährdend sind, zumal diese damit nicht gleichzeitig human-toxikologisch unbedenklich sind.
5. Das Abfackeln von Gasen ist in jeder Phase der Betriebsabläufe zu untersagen, vielmehr sind diese einer Nutzung zuzuführen. Notfälle, in denen eine Ausnahme von diesem Nutzungsgebot erforderlich ist, sind gesetzlich zu regeln.
6. Ein ständiges Monitoring von Luft, Boden und Wasser rund um jede Bohr- und Förderstätte für Kohlenwasserstoffe sowie jede Verpressstelle für Lagerstättenwasser durch unabhängige Prüfinstitute. Für durch die Luft verbreitete Schadstoffe ist ebenfalls ein weiträumiges Monitoring erforderlich.
7. Den Schutz von allen Trinkwasserschutzgebieten und Vorranggebieten zur Förderung von Trinkwasser, kein Durchbohren von Wasserschutzgebieten und ihren unterirdischen Abzweigungen. Jede Form des Bohrlochbergbaues in diesen Gebieten ist als unzulässige Gewässernutzung ohne Ausnahmen zu definieren.
8. Festlegung von Sicherheitsabständen zu Siedlungsgebieten, Wasserschutzgebieten sowie von Naturschutz- und Natura 2000 Gebieten. Wenige hundert Meter Sicherheitsabstand sind, insbesondere zu Siedlungsgebieten, absolut unzureichend.
9. Verbot des Unterbohrens von Wasserschutzgebieten sowie von Siedlungs-, Naturschutz- und Natura 2000 Gebieten.

10. Ausdehnung der Bergschadensvermutung (Beweislastumkehr) auf den gesamten Bohrlochbergbau zur Förderung von Kohlenwasserstoffen.
11. Verpflichtende Information und Beteiligung regionaler und überregionaler Parlamente, Verwaltungen, Bürgerinitiativen und Umweltverbände bei der Vergabe von Aufsuchungslizenzen sowie bei geplanten Förder- und Explorationsvorhaben.

Der Kreistag des Landkreises Verden stellt fest, dass die Förderung von Kohlenwasserstoffen im Zuge der Energiewende und Dekarbonisierung langfristig einzustellen ist. Wegen der dichten Besiedlung und den zunehmend negativen Auswirkungen ist im Landkreis Verden der Ausstieg aus der Erdgasförderung jetzt unverzüglich einzuleiten. Dieser Ausstieg sollte spätestens zu Beginn des nächsten Jahrzehnts abgeschlossen sein.

Die auch nach Einstellung der Erdgasförderung verbleibenden Risiken (zum Beispiel Erdbeben durch Änderung der Druckverhältnisse im Untergrund, die zu Gesteinsverschiebungen führen können, sind zu quantifizieren und vom Verursacher abzudecken. Ein entsprechendes Beweissicherungsverfahren ist hierzu durchzuführen. Außerdem ist eine gesetzliche Regelung erforderlich, die einen Fonds zur Abdeckung von Spätschäden schafft (analog des Fonds für Spätschäden des Bergbaues in NRW)

Verden, den 13. Juni 2016

Vorsitzender der SPD-KTF

Vorsitzender der CDU-KTF

Vorsitzende der Fraktion

Bündnis'90 / Die Grünen

Möglicher Empfängerkreis dieser Resolution:

Der Deutsche Bundestag und der Niedersächsische Landtag

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit,

Stresemannstraße 128 – 130, 10117 Berlin

Bundeswirtschaftsministerium Berlin, Scharnhorststraße 34-37, 10115 Berlin

Dea AG, Überseering 40, 22297 Hamburg

Nds. Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie Stilleweg 2, 30655 Hannover

Nds. Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz, Archivstraße 2, 30169 Hannover

Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

Friedrichswall 1, 30159 Hannover